Untere Immissionsschutzbehörde

Auskunft erteilt: **Klaus Q u a s t**

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2614
Telefax: 0 26 81 – 81 2999
E-Mail: Klaus.Quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: **22/139-10**

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Mo – Do. 14:00 – 16:00 Uhr
und n. tel. Vereinba.
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 003

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Federal-Mogul Sealing Systems GmbH
Hermann-Goetze-Str. 8

57562 Herdorf

22.03.2016

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in den jeweils gültigen Fassungen, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S. 47);
Ihr Antrag vom 18.06.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Betriebes Beschichtung

1. **Inbetriebnahme einer neuen Reinigungs- Primerlinie,**
2. **Inbetriebnahme eines neuen manuellen Siebdrucks,**
3. **Erweiterung des max. zulässigen Lösemitteleinsatzes von 200 Tonnen/a auf 600 Tonnen/a**

in 57562 Herdorf, Hermann-Goetze-Str. 8, Gemarkung Herdorf, Flur 9, Flurstück 200/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 16 (1), 6 (1),10 (1, 5 und 7 Satz 1), 12 und 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 5.1.1.1 G des Anhangs 1 erteilen wir als sachlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSch-ZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S.

283, 295) i. V. mit Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht, Koblenz und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen, der Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden, der Stadt Herdorf sowie verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen nachfolgenden **immissionsschutzrechtlichen**

Änderungsgenehmigungsbescheid

für die Erweiterung des bestehenden Betriebes Beschichtung

1. Inbetriebnahme einer neuen Reinigungs- Primerlinie,
2. Inbetriebnahme eines neuen manuellen Siebdrucks,
3. Erweiterung des max. zulässigen Lösemitteleinsatzes von 200 Tonnen/a auf 600 Tonnen/a

in 57562 Herdorf, Hermann-Goetze-Str. 8, Gemarkung Herdorf, Flur 9, Flurstück 200/3.

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind die mit dem Antrag vom 18.06.2015 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteile dieses Änderungsgenehmigungsbescheides sind.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Unterlagen der Betrieb der hiermit änderungsgenehmigten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich insbesondere um
- die Baugenehmigung nach § 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Begründung:

Am 18.06.2015, eingegangen am 08.07.2015, wurde der Antrag für die Erweiterung des bestehenden Betriebes Beschichtung

1. Inbetriebnahme einer neuen Reinigungs- Primerlinie,
2. Inbetriebnahme eines neuen manuellen Siebdrucks,
3. Erweiterung des max. zulässigen Lösemitteleinsatzes von 200 Tonnen/a auf 600 Tonnen/a

in 57562 Herdorf, Hermann-Goetze-Str. 8, Gemarkung Herdorf, Flur 9, Flurstück 200/3 vorgelegt.

Die geplante wesentliche Änderung ist in Ziffer 5.1.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen. Das Vorhaben unterliegt damit dem Änderungsgenehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG.

Da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist, ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG erforderlich.

Das Verwaltungsverfahren war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen. Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV hat die Kreisverwaltung Altenkirchen das Vorhaben in ihren Bekanntmachungsmedien (örtliche Tageszeitungen, Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden und im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen) am 28.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen wurden während der Zeit vom 06.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015 in der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden, Außenstelle Herdorf öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben waren bis spätestens 19.11.2015 zu erheben. Der Erörterungstermin wurde auf den 26.11.2015 in der Kreisverwaltung Altenkirchen festgelegt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens hingewiesen. Da keine förmlichen Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen sind, konnte der Erörterungstermin entfallen.

Im Verlauf des Änderungsgenehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Hierzu wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG alle Fachbehörden und –stellen am Verwaltungsverfahren beteiligt, deren fachliche Bereiche zu berücksichtigen waren.

Das Grundstück Gemarkung Herdorf, Flur 9, Flurstück 200/3 liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Herdorf. In diesem Rahmen fügt sich das Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die vorhandene Bebauung ein. Die Stadt Herdorf hat das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB hergestellt.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweisen) erteilt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

I. Arbeitsschutz

1. Die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung** sind zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und zu dokumentieren.

2. Explosionsgefährdete Bereiche sind mit Warnzeichen W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.

3. Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

II. Immissionsschutz

4. Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in dem Bescheid der Kreisverwaltung Altenkirchen vom 25.11.2008, Az. 60/139-10 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messinstitute werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz mitgeteilt.
   Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.
   Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

   Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauer-Leistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

5 . Der Betreiber der Beschichtungsanlage hat die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen gemäß § 6 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen -31. BImSchV- mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.
   Die Lösemittelbilanz ist jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.

6. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III. Hinweise der Gewerbeaufsicht

1. Die Anforderungen des Anhangs 2, Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Inbetriebnahmeprüfung und Wiederholungsprüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind zu beachten.

2. Für alle in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe ist die Konformität gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (**REACH-Verordnung**) sicherzustellen.
   Stoffe, die als solche oder in einer oder mehreren Zubereitungen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr aus nicht in der Gemeinschaft ansässigen Ländern importiert werden, müssen registriert werden.
   Bei registrierten Stoffen ist sicherzustellen, dass nur Verwendungen gemäß den im Sicherheitsdatenblatt angeführten identifizierten Verwendungen angewendet werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallschaft, Bodenschutz, Montabaur

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Hinweise

1.1. Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind[1]. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.

1.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19l WHG) eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

1.3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen[2].

1.4. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

2. Schadensfälle/Betriebsstörungen

2.1. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

2.2. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

---

[1] Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

[2] Im Internet z. B. unter http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/ oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5

3. Verwertung/Entsorgung

3.1. Restmengen in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und schadlos zu entsorgen.

3.2. Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden.

4. Betriebsanweisung

4.1. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

4.2. Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

5. Brandschutz

5.1. Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).[3]

5.2. Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen auch im Brandfall funktionsfähig bleiben. Sie müssen eine von den zugehörigen gefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder anderweitig gegen Netzausfall gesichert sein.

6. Überwachung

6.1. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

6.2. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:

a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.

[3] DWA-A 779: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen (April 2006)

b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

c) Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton (Ortbeton) sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Nr. 8.4.1 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

d) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.

6.3. Folgende Anlagen bzw. Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAwS):

a) Alle LAU- und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B incl. Abfüllplätze
b) Alle LAU- und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe C incl. Abfüllplätze

Für a) bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Für b) bestehen folgende Prüfpflichten:

i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
ii. regelmäßig alle 5 Jahre.
iii. Zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
iv. bei Stilllegung der Anlage.

6.4. Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524 ff)) i.V.m. Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses betragen die Gebühren und Auslagen

für die Bearbeitung Ihres Genehmigungsantrages [redacted]

Diese Verwaltungsgebühr errechnet sich wie folgt:

1. Verwaltungsgebühr (der mit der Amthandlung verbundene Verwaltungsaufwand)

1.1 Personalaufwand und Sachkosten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses [redacted]
= [redacted]

1.2 Benutzung von Geräten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Besonderen Gebührenverzeichnis

[redacted] = [redacted]

1.3 Verwaltungsgebühr (nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil)

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr nach Anlagenwert und wirtschaftlichem Vorteil erfolgt analog zu lfd. Nr. 4.1.1 Buchst. b) des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff (alt).

[redacted]

2.

Nach § 7 S. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden erhoben.

2.1

Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sind für deren Stellungnahmen gem. §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. § 1 i. V. mit § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz – (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 sowie § 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung
Kosten in Höhe von [redacted]

2.2

auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, sind für deren Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 6 i. V. mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der z. Zt. gültigen Fassung Kosten

in Höhe von [redacted]

2.3

auf Anforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen für deren Stellungnahme in Anwendung der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes i. V. mit der lfd. Nr. 8 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung

Gebühren in Höhe von [redacted]

2.3

und auf Kostenfestsetzung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen gem. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amt. Lebensmittelkontrolleure sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29.09.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung

Gebühren und Auslagen in Höhe von [redacted]

entstanden.

Der **Gesamtbetrag** der Gebühren und Auslagen wird somit auf

[redacted]

festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides unten aufgeführten Konten der Kreiskasse Altenkirchen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Hamm/Sieg erhalten je einen Abdruck dieses immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-ak.de (Elektronische Kommunikation) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Klaus Quast)